

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ständigen Ausschusses**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/3555**

#### **Gesetz zum Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Anpassung des Medien-Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679**

##### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,  
dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/3555 – zuzustimmen.

22. 03. 2018

Der Berichterstatter:

Der Vorsitzende:

Dr. Ulrich Goll

Dr. Stefan Scheffold

##### Bericht

Der Ständige Ausschuss hat in seiner 21. Sitzung am 22. März 2018 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zum Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Anpassung des Medien-Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 – Drucksache 16/3555 – beraten.

##### Allgemeine Aussprache

Der Ausschussvorsitzende teilt eingangs mit, zusätzlich lägen vier Änderungsanträge (*Anlagen 1 bis 4*) vor.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP verweist auf das in der Ersten Beratung im Plenum Gesagte und führt weiter aus, er habe bereits im Plenum einige Punkte bemängelt, die den Abgeordneten seiner Fraktion problematisch erschienen. Auch vor dem Hintergrund der Anregungen der Betroffenen hätten die Abgeordneten seiner Fraktion die vorliegenden Änderungsanträge eingebracht, die den Ausschussmitgliedern nach seiner Kenntnis am Vortag zugegangen seien.

Ausgegeben: 04. 04. 2018

**1**

Im Wesentlichen gehe es darum, in § 49 Absatz 2 des Landesmediengesetzes eine Klarstellung vorzunehmen. Diesem Ziel diene der Änderungsantrag Nr. 4.

Mit dem Änderungsantrag Nr. 1 werde u. a. beabsichtigt, § 49 Absatz 3 des Landesmediengesetzes aufzuheben, um einen nach Auffassung der Abgeordneten seiner Fraktion unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Er erinnere daran, dass die bei den Medienunternehmen vorliegenden Unterlagen allein aus eigenem Interesse nicht entsorgt würden, sondern aufbewahrt würden; bei mangelnder Sorgfalt drohten Ordnungsgelder.

Mit dem Änderungsantrag Nr. 2 werde u. a. das Ziel verfolgt, nicht wie vorgesehen ein Recht der betroffenen Person auf Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang zu normieren. Denn zum einen stelle sich die Frage, was konkret unter „angemessenem Umfang“ zu verstehen sei, und zum anderen sähen die von einem Recht der betroffenen Person auf Hinzufügung einer eigenen Darstellung Betroffenen diese Möglichkeit als einen Eingriff in die redaktionelle Freiheit der Presseunternehmen an. Deshalb sollte ein solches Recht auch nicht normiert werden, zumal so etwas auch in der Datenschutz-Grundverordnung nicht vorgesehen sei.

Unter Bezugnahme auf den Änderungsantrag Nr. 3 legt er dar, der Gesetzentwurf sehe vor, dass in § 50 Absatz 2 Satz 3 des neuen Landesmediengesetzes geregelt werde, dass die allgemeinen Bestimmungen zum Datenschutzbeauftragten im Bereich der Datenverarbeitung zu nicht journalistischen Zwecken von dieser Regelung unberührt blieben. Dieser Satz solle mit dem Änderungsantrag Nr. 3 durch die Regelung konkretisiert werden, dies schließe die Bestimmung von Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/679 ein, wonach die dort genannte Pflicht zum Führen eines Verzeichnisses über die Datenverarbeitung unbeschadet dort aufgeführter Ausnahmeregründe nicht für Unternehmen oder Einrichtungen gelte, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigten. Denn die Datenschutz-Grundverordnung nehme im Unterschied zum Bundesdatenschutzgesetz eine Differenzierung vor, und das sollte aus Sicht der Antragsteller auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE äußert, seine Fraktion könne den vorgelegten Gesetzentwurf mittragen, die vorgelegten Änderungsanträge jedoch nicht.

Zum Änderungsantrag Nr. 1 sei anzumerken, dass die Antragsteller selbst eingeräumt hätten, dass die Medien eine solche Aufbewahrung ohnehin vollzögen. Deshalb könne er nicht erkennen, warum eine entsprechende Verpflichtung zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen solle. Aus seiner Sicht sei eine Aufbewahrungsvorschrift wichtig, denn sie solle gewährleisten, dass sich Veröffentlichungen, die falsche Sachverhaltsdarstellungen enthalten hätten, nicht wiederholten, was aus Sicht der Abgeordneten seiner Fraktion absolut wichtig sei.

Auch für den Änderungsantrag Nr. 2 sähen die Abgeordneten seiner Fraktion keinen Bedarf.

Die mit dem Änderungsantrag Nr. 3 beabsichtigte Änderung sei aus Sicht der Abgeordneten seiner Fraktion entbehrlich; denn im journalistischen Bereich seien entsprechende Unternehmen bereits derzeit von der Pflicht zum Führen eines Verzeichnisses über Verarbeitungstätigkeiten ausgenommen, und im Verwaltungsbereich erlaube die Datenschutz-Grundverordnung überhaupt keine Ausnahme. Eine Vorgehensweise wie beantragt liefe aus Sicht der Abgeordneten seiner Fraktion dem Europarecht zuwider.

Zum Änderungsantrag Nr. 4 sei anzumerken, aus Sicht der Abgeordneten seiner Fraktion sei der Gesetzentwurf klar genug formuliert, sodass sie keinen Bedarf für eine Klarstellung sähen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU führt aus, es gehe um das Medienprivileg in Sachen Datenschutz. Bei aller Begeisterung dafür stelle er fest, dass die Praxis häufig so aussehe, dass jemand ermittle und nach Fertigstellung des entsprechenden Artikels den Betroffenen anrufe und ihm die Möglichkeit einräume, dazu Stellung zu nehmen. Das heiße, dass die Möglichkeiten für den Betroffenen, einen

Ermittlungsstand, der ohne sein Wissen zustande gekommen sei, zu betrachten und zu analysieren, sehr eingeschränkt seien. Ein Gesamtüberblick über die Ermittlungsergebnisse werde nicht gewährt. Denn für den Journalisten sei es einfacher, die eine oder andere Korrektur vorzunehmen, als sich mit einer komplett anderslautenden Stellungnahme auseinandersetzen zu müssen. Diese Praxis habe er in vielen Jahren Regierungsarbeit sehr häufig erlebt.

Wenn den Medien also ein Privileg eingeräumt werde, wäre es im Interesse der Betroffenen durchaus sinnvoll, im Gegenzug zu fordern, dass sie eine ergänzende und korrigierende präzise Stellungnahme zulassen müssten. Denn auch die Betroffenen hätten ein Schutzbedürfnis, und deshalb sollte dem Änderungsantrag Nr. 2 nicht gefolgt werden.

Weiter führt er aus, die Betrauungsnorm, die in den Rundfunkstaatsvertrag aufgenommen werden solle, sei durchaus sinnvoll. Denn es sei unstrittig, dass Einsparungen erfolgen müssten, und die Betrauungsnorm schaffe die Grundlage, Synergieeffekte und Einsparmöglichkeiten nutzbar zu machen. Es stelle sich allerdings die Frage, in welchem Umfang eine Betrauungsnorm erforderlich sei, wie viele Anstalten erforderlich seien und was im Grunde zusammengeführt werden könne. Im Übrigen dürfe nicht aus den Augen verloren werden, dass die Betrauungsnorm den Öffentlich-Rechtlichen einen Vorteil gegenüber den Privaten verschaffe. Weitergehenden Änderungsbedarf sehe er nicht.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD merkt an, die Änderungsanträge Nr. 1, 2 und 4 würden von den Abgeordneten seiner Fraktion ähnlich wie von seinen Vorrednern bewertet. Dem Änderungsantrag Nr. 3 hingegen könnten sie eventuell näher treten. Denn bisher seien sie der Auffassung, dass sich die Regelung dann zwar vielleicht von der im Bundesdatenschutzgesetz unterscheide, es jedoch keinen Widerspruch zur Datenschutz-Grundverordnung gebe. Er bitte die Staatssekretärin im Staatsministerium um eine Äußerung dazu, um dies auch rechtlich richtig einordnen zu können.

Die Staatssekretärin im Staatsministerium legt unter Bezugnahme auf den Änderungsantrag Nr. 3 und die Frage, warum das in diesem Punkt nicht noch klargestellt werden könnte, dar, das Staatsministerium vertrete die Auffassung, dass, wenn für Artikel 30 der VO (EU) 2016/679 eine Klarstellung vorgenommen würde, dies auch für die anderen Bereiche klargestellt werden müsste. Doch wer so vorgehe, würde mit dem europarechtlichen Normwiederholungsverbot kollidieren, welches zu beachten sei, wenn mitgliedstaatliche Regelungen Unionsverordnungen unterstützten. Deshalb wäre es aus Sicht des Staatsministeriums problematisch, die mit dem Antrag begehrte Klarstellung an dieser einen Stelle vorzunehmen.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP äußert unter Bezugnahme auf die Wortmeldung des Abg. der Fraktion der CDU, es gehe nicht darum, die Gegenstandstellung als solche zu untersagen, sondern es gehe lediglich um die damit verbundenen Aufbewahrungspflichten. Hinsichtlich der Aufbewahrung komme es durchaus darauf an, ob sie aus eigenem Interesse oder infolge einer Rechtsnorm vorgenommen werde.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD erklärt, das laufende Gesetzgebungsverfahren bringe, obwohl der entsprechende Rechtsbereich in Deutschland weitgehend reguliert sei, eine enorme zusätzliche Komplexität hinein. Es sei unstrittig, dass Anforderungen der EU umgesetzt würden, was in irgendeiner Form auch erfolgen müsse. Grundsätzlich spreche sich die AfD-Fraktion jedoch dagegen aus, weitere Regulierungen einzuführen.

Zur Betrauungsnorm sei anzumerken, die Nutzbarmachung von Effizienzreserven und Synergieeffekten sei die eine Sache, aber eine weitere Monopolisierung herbeizuführen, wäre die andere. Deshalb sollte darauf geachtet werden, dass sich kein Monopol im öffentlich-rechtlichen Bereich bilde, welches zur Folge hätte, dass private Unternehmen überhaupt keine Möglichkeiten mehr hätten.

Die Staatssekretärin im Staatsministerium stellt klar, mit der Betrauungsnorm solle die Voraussetzung für gewisse Kooperationen geschaffen werden. Beispielsweise könnten Einsparungen dadurch erzielt werden, dass bei Sportveranstaltungen nur

ein Übertragungswagen vor Ort sei und sowohl vom ZDF als auch von der ARD genutzt werde. Sie erinnere in diesem Zusammenhang daran, dass Einsparungen immer wieder gefordert würden und es politisch kaum durchsetzbar wäre, weitere Sender zusammenzuschließen, um Geld einzusparen. Ähnlich schwierig wäre es, Länderfusionen voranzutreiben, um Geld einzusparen.

Der Abgeordnete der Fraktion der AfD äußert, wenn Effizienzreserven nutzbar gemacht würden, würden Mittel frei. Diese könnten entweder verwendet werden, um die Rundfunkbeiträge zu stabilisieren, oder dazu genutzt werden, mehr Übertragungsrechte wie beispielsweise für eine Fußballweltmeisterschaft zu erwerben. Letzteres würde allerdings den Wettbewerb mit den Privaten verschärfen. Deshalb müsse immer wieder geprüft werden, wie die frei werdenden Mittel verwendet würden.

Die Staatssekretärin im Staatsministerium teilt mit, die Beitragsermittlung obliege der KEF. Diese habe prognostiziert, wann die nächste Beitragsanpassung erfolgen müsse. Daraufhin habe die Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder die Position formuliert, dass sie der Empfehlung der KEF, den Beitrag zu senken, nicht nachkomme, sondern dass das Geld, das den errechneten Bedarf übersteige, aufbewahrt werde, um die ab 2021 zu erwartenden Beitragssteigerungen abmildern zu können. Gleichzeitig sei ARD, ZDF und auch Deutschlandradio der Auftrag erteilt worden, mit ihren Budgets so wirtschaftlich wie möglich umzugehen und Einsparvorschläge vorzulegen.

#### Abstimmung

Der Ausschussvorsitzende stellt die Zustimmung des Ausschusses dazu fest, zunächst einzeln über die vorliegenden Änderungsanträge und sodann über den Gesetzentwurf im Ganzen abzustimmen.

Die Änderungsanträge Nr. 1 und Nr. 2 werden jeweils bei zwei Jastimmen mit allen übrigen Stimmen abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nr. 3 wird bei zwei Jastimmen und drei Stimmenthaltungen mit allen übrigen Stimmen abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nr. 4 wird bei zwei Jastimmen mit allen übrigen Stimmen abgelehnt.

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf gegen fünf Stimmen mit allen übrigen Stimmen zu und erhebt die gefassten Beschlüsse zur Beschlussempfehlung an das Plenum.

04. 04. 2018

Dr. Ulrich Goll

**Anlage 1**

**Zu TOP 1 – Nr. 1  
21. StändA/22. 03. 2018**

**Landtag von Baden-Württemberg  
16. Wahlperiode**

**Änderungsantrag**

**der Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/3555**

**Gesetz zum Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur  
Anpassung des Medien-Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Artikel 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) § 49 Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

2. In Artikel 3 wird § 12 Absatz 3 aufgehoben.

21. 03. 2018

Weinmann, Dr. Goll FDP/DVP

**Begründung**

An den beiden genannten Stellen ist durch den Gesetzentwurf beabsichtigt, die Medienanbieter zur Aufbewahrung und zur Übermittlung von Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen, Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder den Widerruf des Inhalts zu verpflichten; bisher gibt es eine Regelung nur für Gegendarstellungen. Die FDP/DVP-Fraktion ist der Auffassung, dass die im Gesetzentwurf befindliche Neuregelung unnötigen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen könnte. Es ist davon auszugehen, dass die Medienunternehmen die auf Rechtsstreitigkeiten bezogenen Dokumente ohnehin sorgfältig aufbewahren. Bei mangelnder Sorgfalt drohen Ordnungsgelder, und auch für die weitere journalistische Arbeit könnten diese Dokumente von Interesse sein. Zudem ist es Sache und Interesse der mit einem Medienunternehmen in Rechtsstreitigkeiten befindlichen Partei, die relevanten Dokumente aufzubewahren.

**Anlage 2**

**Zu TOP 1 – Nr. 2  
21. StändA/22. 03. 2018**

**Landtag von Baden-Württemberg  
16. Wahlperiode**

**Änderungsantrag**

**der Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/3555**

**Gesetz zum Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur  
Anpassung des Medien-Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679**

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 2 Nummer 1 wird § 49 Absatz 4 Satz 3 wie folgt gefasst:

„Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz verlangen.“

21. 03. 2018

Weinmann, Dr. Goll FDP/DVP

**Begründung**

Der Gesetzentwurf sieht mit dem neuen § 49 Absatz 4 Satz 3 einen Berichtigungsanspruch für unrichtige personenbezogene Daten vor. Alternativ soll eine betroffene Person „die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang“ verlangen können. Wie der Verband Privater Rundfunkanbieter Baden-Württemberg e. V. auf Seite 9 seiner Stellungnahme ausführt, kann dieses Recht auf eine eigene Darstellung als Eingriff in die redaktionelle Freiheit angesehen werden. Erschwerend komme hinzu, dass aufgrund der Formulierung nicht klar sei, worauf sich die eigene Darstellung genau beziehe. Nach Auffassung der FDP/DVP-Fraktion ist diese Kritik nicht von der Hand zu weisen. Da Erwägungsgrund Nr. 65 der Datenschutz-Grundverordnung bei einer betroffenen Person lediglich das „Recht auf Berichtigung der sie betreffenden personenbezogenen Daten“ vorsieht, wird hiermit beantragt, auf die geplante Normierung eines Rechts auf eine eigene Darstellung im Landesmediengesetz zu verzichten.

**Anlage 3**

**Zu TOP 1 – Nr. 3  
21. StändA/22. 03. 2018**

**Landtag von Baden-Württemberg  
16. Wahlperiode**

**Änderungsantrag**

**der Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/3555**

**Gesetz zum Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur  
Anpassung des Medien-Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679**

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 2 Nummer 2 wird in § 50 Absatz 2 nach Satz 3 folgender Satz angefügt:

„Dies schließt die Bestimmung von Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/679 ein, wonach die dort genannten Pflichten zum Führen eines Verzeichnisses über die Datenverarbeitung unbeschadet dort aufgeführter Ausnahmegründe nicht für Unternehmen oder Einrichtungen gilt, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen.“

21. 03. 2018

Weinmann, Dr. Goll FDP/DVP

**Begründung**

Anders als das Bundesdatenschutzgesetz nimmt die Datenschutz-Grundverordnung der EU eine Differenzierung nach Unternehmensgröße bei den Pflichten zum Führen eines Verzeichnisses über die Datenverarbeitung vor. Demnach sind Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern von den entsprechenden Pflichten ausgenommen, es sei denn die von ihnen vorgenommene Verarbeitung birgt ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen, die Verarbeitung erfolgt nicht nur gelegentlich oder es erfolgt eine Verarbeitung besonderer Datenkategorien gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung bzw. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne des Artikels 10 der Verordnung. Mit der beantragten Anfügung soll klargestellt werden, dass diese Differenzierung nach Unternehmensgröße auch für die Verwaltungstätigkeiten privater Rundfunkanbieter gilt. Für die Verwaltungstätigkeiten der Presseunternehmen gilt Artikel 30 der Datenschutz-Grundverordnung aufgrund des Gesetzentwurfs unmittelbar und somit auch die Differenzierung nach Unternehmensgröße.

**Anlage 4****Zu TOP 1 – Nr. 4  
21. StändA/22. 03. 2018****Landtag von Baden-Württemberg  
16. Wahlperiode****Änderungsantrag****der Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/3555****Gesetz zum Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur  
Anpassung des Medien-Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Artikel 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) § 49 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken von der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, ber. ABl. L 314 vom 22. November 2016, S. 72) außer den Kapiteln I, X und XI nur die Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und Artikel 32 Anwendung.“

b) In § 49 Absatz 2 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2016/679 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass für die Aufsicht über die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Bereich des privaten Rundfunks die in § 50 dieses Gesetzes geregelten Zuständigkeiten gelten.“

2. In Artikel 3 wird § 12 Absatz 2 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen oder literarischen Zwecken durch Unternehmen der Presse und deren Hilfsunternehmen von den Kapiteln II bis IX der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, ber. ABl. L 314 vom 22. November 2016, S. 72) nur Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und 32 sowie von den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) nur § 83 in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

21. 03. 2018

Weinmann, Dr. Goll FDP/DVP



### Begründung

In Kapitel VIII der Datenschutz-Grundverordnung wird neben dem Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (§ 77) das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde (§ 78) und das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter (§ 79) geregelt. In der Anhörung zum Gesetzentwurf wurde die Sorge geäußert, dass bei einer unmittelbaren Geltung von Kapitel VIII, wie es der Gesetzentwurf vorsieht, die Gefahr unklarer Zuständigkeiten entsteht. Nach § 50 (neu) des Landesmediengesetzes soll zukünftig der Vorstandsvorsitzende der Landesanstalt für Kommunikation die Aufsicht über die Verarbeitung von Daten zu „eigenen journalistischen Zwecken“ übernehmen. Ein unmittelbar und parallel geltendes Recht auf Beschwerde bei einer Behörde könnte deshalb dazu führen, die journalistische Selbstverwaltung zu unterlaufen und eine staatliche Aufsicht durch die Hintertür einzuführen. Um dieser Gefahr vorzubeugen, wird hiermit beantragt klarzustellen, dass die in § 50 geregelten Zuständigkeiten auch für die Bestimmungen des Kapitels VIII der EU-Datenschutz-Grundverordnung gelten. Entsprechend wird beantragt, im Landespressegesetz klarzustellen, dass Kapitel VIII der Datenschutz-Grundverordnung nicht für journalistische und literarische Zwecke gilt.